

GEMEINDE MELLIKON

R E G L E M E N T

FÜR DIE BENÜTZUNG DES MEHRZWECKGEBÄUDES

Inhalt	Seiten
I. Allgemeines	1 - 2
II. Allg. Benützungsvorschriften	2 - 3
III. Zusätzliche Benützungsvorschriften bei Anlässen im Mehrzwecksaal	3 - 5
Anhang Gebührenordnung	6

I. Allgemeines

Art. 1

Die Einwohnergemeinde Mellikon stellt folgende Räumlichkeiten für kulturelle, gesellschaftliche, sportliche oder ähnliche Anlässe zur Verfügung:

- Mehrzwecksaal mit Nebenräumen (Garderoben, Duschen, WC, Tisch- und Stuhlmagazin, Küche)

Art. 2

Bei Kollisionen haben Veranstaltungen der Gemeinde (Gemeindeversammlungen etc.) den Vorrang.

Art. 3

Die Bewilligung für die Benützung des Mehrzweckgebäudes und der Aussenanlagen erteilt das Gemeindebüro, welches in besonderen Situationen mit dem Gemeinderat Rücksprache nimmt. Es ist folgendes Vorgehen zu beachten:

- a) Die Benützungsgesuche für alle Räumlichkeiten und Anlagen sind dem Gemeindebüro einzureichen. Es ist das offizielle Gesuchsformular zu verwenden, welches auf dem Gemeindebüro oder über die Homepage der Gemeinde Mellikon bezogen werden kann.
- b) Die Benützungsgesuche sind rechtzeitig mindestens zwei Wochen vor dem Anlass einzureichen.
- c) Die ausserordentlichen Veranstaltungen von Vereinen etc. (Vorstellungen, Konzerte, Festanlässe usw.) sind der Bewilligungsbehörde schriftlich zwei Monate vorher bekannt zu geben.

Art. 4

Die zur Benützung vorgesehenen Räume und Anlagen sowie die Vorbereitungs- und Benützungszeit sind im Gesuch genau anzugeben. Die definitive Zuteilung der Räume und Anlagen ist Sache der Bewilligungsbehörde. Die Bewilligung bezieht sich nur auf diese Räume und Anlagen und die nachgesuchte Zeit.

Art. 5

Vor der Benützung erstellt der Hauswart mit dem Veranstalter ein Übernahme- und nach der Benützung ein Übergabeprotokoll auf einheitlichem Formular.

Art. 6

Die regelmässigen Benutzer von Räumlichkeiten regeln einen einmalig nötig werdenden Abtausch von Räumen über das Gemeindebüro. Für eine Änderung des Belegungsplanes ist ebenfalls das Gemeindebüro zu konsultieren. Es ist nicht gestattet, zugesprochene Räumlichkeiten an Dritte weiterzugeben.

II. Allgemeine Benützungsvorschriften

Art. 7

Es ist in allen Räumen auf Sauberkeit zu achten. Die Küche mit allen Einrichtungen und Inventargegenständen inkl. Geschirr und Besteck ist in tadellos sauberem Zustand zu übergeben. Weiter obliegt dem Veranstalter die gründliche Reinigung des Saalbodens und des Bodens im Foyer. WC-Anlagen und Duschen werden vom Hauswart gereinigt.

Art. 8

Der Hallenmieter hat dafür zu sorgen, dass der Lärm für die Nachbarn erträglich bleibt. Insbesondere ist darauf zu achten, dass

- Fenster und Aussentüren ab 22.00 Uhr geschlossen sind
- Kinder während eines Festes ab 22.00 Uhr nicht mehr im Freien spielen
- Verabschiedungen nicht vor dem Feuerwehrlokal, sondern vor der Hallentür erfolgen
- beim Wegfahren von Motorfahrzeugen bezüglich Lärm und Abgasen gebührend auf die Nachbarn Rücksicht genommen wird.

Art. 9

An Benutzer wird durch den Hauswart ein Schlüssel abgegeben.

Verantwortlich für Ordnung, Lichterlöschen und Abschiessen aller Räume ist die im Benützungsgesuch aufgeführte verantwortliche Person.

Art. 10

Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind zu beachten. Der Notausgang neben der Geräteraumtür muss jederzeit frei gehalten werden. Bei allfälligen Dekorationen ist feuerhemmendes Material zu verwenden.

Art. 11

Den bestehenden Anlagen und Einrichtungen ist bei der Benützung grösste Sorge zu tragen. An Mobiliar, Geräten und Anlagen dürfen ohne Einverständnis der zuständigen Behörde keine Änderungen vorgenommen werden.

Beschädigungen an Gebäude und Anlagen, Einrichtungen, Zubehör usw., welche durch unsachgemässe, fahrlässige oder vorschriftswidrige Behandlung entstanden sind, müssen auf Kosten des Verursachers repariert werden. Fehlende Gegenstände sind zu ersetzen. Nötige Reparaturen sowie das Ersetzen von Gegenständen werden vom Hauswart veranlasst.

Art. 12

In der Halle darf nur in sauberen Turnschuhen geturnt werden. Beim Übergang vom Freien zum Hallenturnen sind die Schuhe zu wechseln oder zumindest gut zu reinigen. Die Turnschuhe dürfen keine Eisenbeschläge oder Nägel aufweisen, welche den Hallenboden beschädigen können und müssen eine weisse oder graue Sohle haben.

Art. 13

Die Heizung und Lüftung sowie andere technische Anlagen werden ausschliesslich vom Hauswart bedient.

Art. 14

Die ordentlichen Proben, Turnstunden, Kurse usw. sind zeitlich so anzusetzen, dass das Mehrzweckgebäude um spätestens 23.00 Uhr abgeschlossen werden kann.

Art. 15

Während der Hauptreinigung kann der Hauswart die Benützung einzelner oder aller Räume untersagen. Die regelmässigen Benützer werden zwei Wochen vorher in geeigneter Form orientiert.

Art. 16

Für die Parkierung sind die zugewiesenen Parkplätze zu benützen. Die Ausfahrt des Feuerwehrlokals ist jederzeit freizuhalten.

III. Zusätzliche Benützungsvorschriften bei Anlässen im Mehrzwecksaal

Art. 17

Vor Theateraufführungen, Unterhaltungen, Ausstellungen etc. steht dem Verein bzw. Organisator die zugeteilte Halle während einer Woche an einzelnen Werktagen zur Verfügung. Der Veranstalter orientiert die übrigen Benützer. Wird eine längere Öffnungszeit gewünscht, so ist dies im Gesuch anzugeben.

Art. 18

Die Bestuhlung und das Abräumen im Saal sowie das Bereitstellen und das Wegräumen von Bühneneinrichtungen ist Sache des durchführenden Vereins unter Anleitung des Hauswartes.

Art. 19

Die Garderobe wird vom organisierenden Verein bzw. Organisation selber geführt. Die Gemeinde lehnt jede Haftung bei Diebstahl, Beschädigung etc. ab.

Art. 20

Spätestens am nächstfolgenden Werktag müssen die Räume wieder zur Verfügung stehen. Die Rücknahme erfolgt durch den Hauswart.

Art. 21

Über die Stellung einer Saalwache gemäss den einschlägigen Vorschriften entscheidet das Feuerwehrrkommando, welches durch ein Doppel der Benützungsbewilligung orientiert wird.

Art. 22

Die Vereine/Organisationen sind verpflichtet, die Bestimmungen dieses Reglements ihren Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen und für deren Beachtung zu sorgen. Der Gemeinderat kann einem Verein oder einer Institution nach vorgehender Verwarnung dauernd oder vorübergehend den Zutritt zu den Räumen und Plätzen untersagen, wenn die Vorschriften dieses Reglements nicht eingehalten werden. Jede Missachtung der Vorschriften ist überdies strafbar.

Dieses Reglement für die Benützung des Mehrzweckgebäudes tritt auf den 1. April 1990 in Kraft.

Es kann vom Gemeinderat jederzeit geändert oder ergänzt werden.

5465 Mellikon, 10. Februar 1990

GEMEINDERAT MELLIKON
Der Gemeindeammann:
Max Schweizer

Der Gemeindeschreiber:
Thomas Zumsteg

Durch den Gemeinderat geändert am 8. Oktober 2003. Die Änderungen treten auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

GEMEINDERAT MELLIKON
Der Gemeindeammann:
Hans Ulrich Knecht

Die Gemeindeschreiberin:
Karin Engel

Durch den Gemeinderat geändert am 29. Oktober 2014. Die Änderungen treten auf den 1. November 2014 in Kraft.

GEMEINDERAT MELLIKON
Der Gemeindeammann:
Rolf Laube

Die Gemeindeschreiberin:
Karin Engel

ANHANG

GEBÜHRENORDNUNG

Allgemeines

1. Für Kosten der Brandwache wird dem Veranstalter von der Gemeinde nach Angabe des Feuerwehrkommandos Rechnung gestellt.
2. Ein speziell hoher Strom- oder Wasserverbrauch kann von der Gemeinde in Rechnung gestellt werden.
3. Für die Benützung von Räumlichkeiten durch einheimische Vereine, Organisationen, Gruppierungen wird keine Gebühr erhoben, sofern kein wirtschaftlicher Zweck verfolgt wird. Für die Benützung bei ausserordentlichen Veranstaltungen gilt der nachstehende Gebührentarif.
4. Über die Gebührenerhebung in Ausnahmefällen, deren Erlass oder Reduktion entscheidet der Gemeinderat.

Gebührentarif, gültig ab 7. April 2010

Einmalige Benützung	Ortsansässige		Auswärtige	
	ohne Eintritt	mit Eintritt	ohne Eintritt	mit Eintritt
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<i>Mehrzwecksaal inkl. Geschirr, Wasser, Strom</i>	150.--	200.--	300.--	400.--

Regelmässige Benützungen durch auswärtige Vereine etc. werden von Fall zu Fall durch den Gemeinderat entschieden.